



Arbeiterwohlfahrt

**Dienstleistungsgesellschaft
Ostthüringen mbH**

Klosterlausnitzer Str. 19 , 07607 Eisenberg
Tel. 03 66 91 / 4 84-0 , Fax 03 66 91 / 4 84-20
<http://www.awo-shk.de>
E-Mail: info@awo-shk.de

Entgeltordnung

für

**Kindertageseinrichtungen
der Arbeiterwohlfahrt
Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH
Klosterlausnitzer Str. 19 , 07607 Eisenberg**



**Naturkindergarten „Tälerspatzen“
Dorfstr. 94 , 07646 Ottendorf**

§ 1 Grundlage

Die Höhe des Betreuungsentgeltes dieser Entgeltordnung richtet sich nach den Regelungen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Zustimmung der Gemeinde Ottendorf.

§ 2 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für alle Kinder, die die Kindertagesstätte „Tälerspatzen“ in Ottendorf besuchen.

§ 3 Entgelterhebung

Die Arbeiterwohlfahrt erhebt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung Betreuungsentgelt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie Verpflegungsentgelt.

§ 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Ende der Entgeltschuld

1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, mit dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
2. Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
3. In den Monaten Juli, August und September erfolgt eine kalendertägliche, taggenaue Abrechnung. Hierbei werden für die Monate Juli und August jeweils 31 Tage und für den Monat September 30 Tage zugrunde gelegt.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

1. Das Betreuungsentgelt ist als Monatsbetrag zu entrichten.
2. Das Betreuungsentgelt und das Verpflegungsentgelt ist jeweils zwischen 12. und 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig. Zahlungsarten für die Entgelte sind Lastschriftinzug oder Überweisung auf ein Bankkonto der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Saale-Holzland e.V. Barzahlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 7 Betreuungsentgelt

1. Das Betreuungsentgelt für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
2. Das Betreuungsentgelt ist auch zu zahlen, wenn das Kind einige Zeit nicht die Einrichtung besucht, z.B. im Urlaub, bei Krankheit o.ä.

3. Wenn ein Kind aufgrund nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird das Betreuungsentgelt für den Zeitraum, in dem das Kind nicht anwesend war, auf Antrag erstattet. Bei kürzeren Abwesenheiten und bei Urlaub bleibt die Höhe des Betreuungsentgeltes unberührt.

§ 8 Höhe des Betreuungsentgeltes

1. Die Höhe des Betreuungsentgeltes bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Ehepaare, Alleinerziehende sowie Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 SGB II und § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
2. Es wird folgende soziale Staffelung des Betreuungsentgeltes vorgenommen:
Ganztagsplatz für Kinder ab 2 Jahre (ab dem Monat, der auf den 2. Geburtstag folgt)
 - a. für das erste in der Einrichtung betreute Kind einer Familie **180,00 €**
 - b. für das zweite gleichzeitig in der Einrichtung betreute Kind einer Familie **160,00 €**
 - c. für das dritte gleichzeitig in der Einrichtung betreute Kind einer Familie **140,00 €**
3. Ganztagsplatz für Kinder unter 2 Jahren **210,00 €**
4. Betreuungsentgelt halbtags (max. bis 12.30 Uhr mittags):
für Kinder ab 2 Jahre
 - für das erste in der Einrichtung betreute Kind einer Familie **136,00 €**
 - für das zweite gleichzeitig in der Einrichtung betreute Kind einer Familie **122,00 €**
 - für das dritte gleichzeitig in der Einrichtung betreute Kind einer Familie **107,00 €**

Für das vierte und jedes weitere gleichzeitig in der Tageseinrichtung betreute Kind einer Familie wird kein Betreuungsentgelt erhoben.
5. Wird ein Kind während eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats das volle Betreuungsentgelt für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Betreuungsentgeltes für den Monat zu zahlen.
6. Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer Übertragungszweckvereinbarung übernommen, kann das Betreuungsentgelt nach § 8 dieser Entgeltordnung erhöht werden. Dieser Betrag wird im Rahmen der Haushaltsabrechnung jährlich neu berechnet und den Eltern schriftlich mitgeteilt.
7. Für die Betreuung von Gastkindern wird ein Betreuungsentgelt von 15,00 € pro Tag erhoben.
8. Die Aufnahme zur Eingewöhnung ist in der Einrichtung möglich, wenn die Kapazität dies zulässt. Das Betreuungsentgelt beträgt hierfür bei einer Betreuungszeit von bis zu 4 Stunden 3,00 € je Stunde, bei einer längeren Betreuung 15,00 € pro Tag.
9. Die Ermäßigung wird frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, an dem die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden.
10. Für jede angefangene Stunde nach 10 Stunden täglicher Betreuungszeit wird ein zusätzliches Betreuungsentgelt von 30,00 € erhoben.

§ 9 Festlegung der Entgelte, Auskunftspflichten

1. Die Arbeiterwohlfahrt Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH erlässt bei Neuaufnahme einen Bescheid, aus dem die Höhe der monatlichen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung hervorgeht.
2. Die Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder der Familie ist hierfür durch Vorlage geeigneter Unterlagen bei der Leiterin der Einrichtung zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so ist Betreuungsentgelt für das erste Kind festzusetzen.
3. Änderungen in der Zahl der in der Einrichtung betreuten Kinder sind unverzüglich schriftlich bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu melden.

§ 10 Verpflegungsentgelt

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung Verpflegung, so wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt Verpflegungsentgelt erhoben:

für Mittagessen je Kind u.Tag	4,75 €
für Getränke je Kind u. Tag	0,20 €

Wenn aufgrund ärztlich bescheinigter Unverträglichkeit eine Sonderkost notwendig ist werden die zusätzlichen Kosten berechnet.

§ 11 Übernahme des Betreuungsentgeltes

1. Das Betreuungsentgelt kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die § 11 SGB II und §§ 82, 83 und 84 SGB XII entsprechend.

§ 12 Festsetzung des Entgeltes


Änderungen des Betreuungsentgeltes und des Verpflegungsentgeltes können mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

§ 10 Verpflegungsentgelt tritt erst zum **01.03.2021** in Kraft.

Eisenberg, den 25. JAN. 2021


Arbeiterwohlfahrt
Dienstleistungsgesellschaft
Ostthüringen mbH
Klosterlausitz
07607 Eisenberg
Tel. 03 69 0 1 4 84 0
Fax 03 69 9 1 4 84 20
.....
Träger der Einrichtung


Arbeiterwohlfahrt
Dienstleistungsgesellschaft
Ostthüringen mbH
Natur-Kinderkrippe
"Täglich" in
Eisenberg
07646 Eisenberg
.....
Tel. Leiterin der Einrichtung